

63. 1. Enthält ein Vertrag zugunsten Dritter, worin sich jemand verpflichtet hat, eine fremde Schuld zu begleichen, eine Schuldübernahme oder wirkt er wie eine solche? Verjährt insbesondere die Verpflichtung aus einem derartigen Vertrag ebenso wie die Schuld, deren Begleichung übernommen wurde?

2. Welcher Zeitpunkt ist der Aufwertung einer so begründeten Forderung zugrunde zu legen?

BGB. §§ 198, 242, 328, 414.

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1926 i. S. Sp. & Co. (Kl.)
w. August Th. Hütte Gewerkschaft (Bekl.). I 29/26.

I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Firma W. & C. in Essen hatte an das Stahlwerk Th., eine Aktiengesellschaft in S. (Lothringen), im Oktober 1918 verschiedene Sendungen Gemüse zum Kaufpreise von insgesamt 31 320,90 M geliefert, aber keine Zahlung erhalten. Sie hatte sich auch nach Beendigung des Kriegs bei der Käuferin der Ware vergeblich um Zahlung bemüht. Diese wurde ihr mit der Begründung verweigert, daß die Gesellschaft unter Zwangsverwaltung stehe und ihr Zahlungen an deutsche Gläubiger verboten seien, letztere sich vielmehr an das Ausgleichsamt ihres Landes zu wenden hätten. Die Firma W. & C. meldete hierauf bei verschiedenen Reichsämtern ihre Forderung an und erhielt vom Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden die Mitteilung, die Beklagte habe sich gemäß Schreiben vom 7. Januar 1922 dem Reichsamt des Innern gegenüber bereit erklärt, sämtliche Geschäftsverbindlichkeiten des Stahlwerks Th. in S. zu erfüllen, soweit sie nicht nach Einsetzung der französischen Zwangsverwaltung eingegangen seien. Dem lag folgendes zugrunde.

Zwischen der Reichsregierung und der Interessenvertretung Elsaß-Lothringischer Gruben- und Hüttenwerke, der auch das Stahlwerk Th. angehörte, haben Verhandlungen über den Ersatz des Schadens geschwebt, der den Werken durch Liquidation oder sonstige Entziehung von Eigentum durch die Feindmächte entstanden war. Das Stahlwerk Th. wurde dabei von der Beklagten vertreten, der sämtliche Aktien des Stahlwerks gehörten. Die Verhandlungen haben mit einem Übereinkommen vom 13. Mai 1921 geendet, wonach die Beteiligten außer den bereits erhaltenen oder schon beantragten und ihnen noch zuzusprechenden Vorschüssen insgesamt eine Entschädigung von einer Milliarde Mark erhielten, die in Gestalt von Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Reichs zu leisten war. Die Beteiligten erklärten sich hierdurch wegen aller Ansprüche abgesunden und verpflichteten sich, von dem ihnen zustießenden Anteil an der Entschädigungssumme Wiederaufbauarbeit bestimmter Art zu leisten. Die Beklagte hat als Besitzerin sämtlicher Aktien des Lothringischer Werks ihren Anteil an der Entschädigung geltend gemacht und erhalten. Bei den Verhandlungen wurde auch die Frage der Forderungen und Schulden der betroffenen Werke besprochen. Die Geschäftsführung der Interessenvereinigung gab hierbei die Erklärung ab, daß jedes Werk für die deutschen Forderungen und Schulden

selbst einzustehen habe. In einer Kommissionsitzung der Beteiligten vom 21. Juni 1921 wurde dies gutgeheißen. Allerdings vertrat die Beklagte damals zunächst die Auffassung, daß diese Verpflichtung sie nicht betreffe, weil im Gegensatz zu den übrigen Beteiligten das liquidierte Stahlwerk eine von ihr verschiedene Rechtspersönlichkeit sei. Nach weiteren Verhandlungen mit dem Reichsministerium des Innern gab sie aber am 7. Januar 1922 diesem gegenüber die Erklärung ab, daß sie im Hinblick auf die Vereinbarung vom 13. Mai 1921 bereit sei, sämtliche Geschäftsverbindlichkeiten des Stahlwerks Th. zu erfüllen, soweit sie nicht erst seit Einsetzung der französischen Zwangsverwaltung entstanden seien.

Auf Grund dieses Sachverhalts fordert die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Firma W. & E. von der Beklagten Zahlung des Kaufpreises. Sie trat nach Klagerhebung die Forderung an E. ab und beantragte nun Zahlung an diesen. Die Beklagte wandte u. a. Verjährung ein. Das Landgericht entsprach dem auf Zahlung von Papiermark gerichteten Klagantrag. Dagegen legte die Beklagte Berufung ein, der sich die Klägerin anschloß. Mit der Anschließung forderte die Klägerin Zahlung von 20201,54 RM nebst Zinsen an E. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück und verurteilte sie auf die Anschlußberufung der Klägerin zur Zahlung von 3000 RM nebst Zinsen.

Beide Streitparteien legten Revision ein. Ihre Revisionen wurden (abgesehen von einem Nebenpunkt) zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klage ist außer auf die zwischen dem Reich und der Beklagten getroffene Vereinbarung, welche von der Klägerin als Vertrag zugunsten des aus dem ursprünglichen Kaufvertrag Berechtigten aufgefaßt wird, auf den Kaufvertrag selbst und auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt worden. Die beiden letzteren Klagergründe müssen ausscheiden. Nach dem Vorbringen der Klägerin ist eine Einheit der Rechtspersönlichkeit der Beklagten mit der des Lothringer Werks nicht dargetan. Auch eine Rechtsnachfolge der Beklagten in das Vermögen des Werks kommt nicht in Frage. Für einen Anspruch gegen die Beklagte lediglich auf Grund des ursprünglichen Kaufvertrags oder gemäß § 812 BGB. ist daher kein Raum.

Es bleibt somit als tragender Klagergrund nur die zwischen dem

Reich und der Beklagten getroffene Vereinbarung. Das angefochtene Urteil betrachtet diese Vereinbarung als einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB., aus dem die Dritten, nämlich die Gläubiger des Stahlwerks Th., eine selbständige Berechtigung erlangten. Diese Auffassung ist von der Revision der Beklagten nicht angegriffen worden. Sie erscheint auch bedenkenfrei.

Das Reich ging bei dem Abkommen vom 13. Mai 1921 von der Voraussetzung aus, daß die deutschen Gläubiger der von ihm entschädigten Werke in Elfaß-Lothringen von diesen befriedigt würden. Die Frage der Entschädigung dieser Gläubiger begegnete bei den am Vertrage Beteiligten im allgemeinen keinen praktischen Schwierigkeiten, da die betroffenen Werke gleicher Rechtspersönlichkeit mit den am Übereinkommen Teilnehmenden waren. Die Gläubiger des Stahlwerks Th. aber hatten keinen deutschen Schuldner, an den sie sich halten konnten, sondern nur Entschädigungsansprüche an das Reich (RB. Art. 297 zu i), weil die Beklagte zwar Besitzerin sämtlicher Aktien dieses Werks, aber nicht dieselbe Rechtspersönlichkeit war wie dieses. Wenn sich unter solchen Umständen das Reich von der Beklagten die Erklärung geben ließ, die deutschen Gläubiger des Stahlwerks Th. würden von ihr befriedigt werden, so war das nur in dem Sinne zu verstehen, daß diese Gläubiger, entsprechend den anderen in Betracht kommenden Gläubigern, eine selbständige Forderungsberechtigung gegen die Beklagte erhalten sollten. Das Reich und die Beklagte sind auch, wie ihr Schriftwechsel mit der Firma W. & E. dargetut, nie anderer Auffassung gewesen.

Die Verbindlichkeit der Beklagten zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lothringer Werks beruht demnach allein auf dem Übereinkommen mit dem Reich. Sie enthält keine Schulübernahme im Sinne des § 414 BGB. Eine solche kann schon um deswillen nicht in Frage kommen, weil es an einem Vertrag zwischen der neuen Schuldnerin und den Gläubigern fehlt. Die Grundsätze der Schulübernahme können aber auch nicht entsprechend zur Anwendung gelangen. Das Rechtsverhältnis der Gläubiger des Stahlwerks Th. zu diesem ist von der Verpflichtung, welche die Beklagte übernahm, vollkommen getrennt zu halten. Diese stellt eine besondere Verbindlichkeit der Beklagten dar und ist nach den Verhältnissen zur Zeit ihrer Übernahme zu beurteilen.

Legt man diese Auffassung zugrunde, so verbietet es sich zunächst, für die Frage, ob die Forderung der Klägerin verjährt sei, auf die ursprüngliche Forderung der Firma B. & E. gegen das Lothringer Werk zurückzugreifen. Als die Verbindlichkeit der Beklagten entstand, war die Kaufpreisforderung noch nicht verjährt, da für sie die vierjährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 2 BGB. in Betracht kommt. (Wird ausgeführt.) Die Berufung der Beklagten auf eine zur Zeit der Entstehung ihrer Verbindlichkeit bereits eingetretene Vollenbung der Verjährung der Forderung, deren Erfüllung sie versprochen hat, ist daher ausgeschlossen. Für ihre eigene Verbindlichkeit aber begann mit deren Entstehung der Lauf einer eigenen Verjährung, die zur Zeit der Klagerhebung selbst dann nicht vollendet war, wenn man ihr die für die Kaufpreisforderung der Firma B. & E. maßgebende vierjährige Verjährungsfrist zugestehen will.

Bei der Bemessung des der Klägerin zuerkennenden Anspruchs ist das angefochtene Urteil davon ausgegangen, daß die Verpflichtung der Beklagten schon zur Zeit des Vertragschlusses vom 13. Mai 1921 und nicht erst durch die Erklärung vom 7. Januar 1922 entstanden sei, die nur bestätigenden Charakter gehabt habe. Der Vorderrichter hat daher der Verpflichtung der Beklagten den über den Dollar berechneten Goldwert der Klageforderung vom 13. Mai 1921 mit 2200 G \mathcal{M} zugrunde gelegt und ist, unter Einschaltung eines Verarmungsfaktors, zum Betrag von 3000 R \mathcal{M} gelangt. Das Berufungsgericht erwog dabei: Weder die Klägerin noch die Firma B. & E. wären imstande gewesen, bei Zahlung am 13. Mai 1921 sich den Schuldbetrag ungeschmälert zu erhalten. Die Kaufkraft der Mark habe zwar ihren nach dem Dollar berechneten Wert zur Zeit der Entstehung der Forderung überstiegen. Andererseits sei aber die Beklagte nicht von vornherein Schuldnerin der Forderung gewesen und außerdem sei sie vom Reich für den Verlust des Stahlwerks nur zu einem geringen Teil entschädigt worden.

Die Beklagte hat in ihrer Revision zunächst bemängelt, daß für die Entstehung ihrer Verbindlichkeit der Zeitpunkt der Übereinkunft zwischen der Interessenvertretung der Werke und dem Reich (13. Mai 1921) und nicht erst der Zeitpunkt der Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung vom 7. Januar 1922 zugrunde gelegt worden sei. Dieser Angriff ist unberechtigt. Es ist der Darlegung des Berufungsgerichts

beizutreten, daß die Beklagte ihre Verpflichtung zur Zeit des Übereinkommens der an der Interessenvertretung Beteiligten bereits übernommen hatte und daß die Erklärungen vom 21. Juni 1921 und vom 7. Januar 1922 nur bestätigenden Charakter hatten.

Mit Unrecht beruft sich die Beklagte auch darauf, daß der Klägerin gemäß dem getroffenen Übereinkommen höchstens der Betrag zukomme, den die Firma W. & E. bei einer Entschädigung durch das Reich nach dem späteren Liquidationsschädengesetz (in Höhe von $\frac{2}{1000}$ des Goldmarktwerts) voraussichtlich erhalten haben würde. Das angefochtene Urteil weist mit Recht darauf hin, daß sich die Beklagte bei Übernahme ihrer Verbindlichkeit im Hinblick auf die ihr bereits gezahlten und noch zu zahlenden Entschädigungen für den Verlust des Lothringer Werks zur Bezahlung desjenigen Betrags habe verpflichten wollen, der damals zur Erfüllung der Verbindlichkeiten dieses Werks aufgewendet werden mußte. Eine auf einem späteren Gesetz beruhende geringere Entschädigung kommt danach für den Umfang ihrer Verpflichtung nicht in Betracht.

Der Revisionsangriff der Klägerin bemängelt, daß der Vorderrichter bei der Festsetzung des ihr zukommenden Aufwertungsbetrags zu Unrecht nicht vom Goldmarktwert der Forderung zur Zeit ihrer Entstehung gegenüber dem Lothringer Wert, also vom Oktober 1918, ausgegangen sei. Dieser Angriff ist ebenfalls unberechtigt. Die Klägerin hat zur Begründung ihres Standpunkts ausgeführt, bei der Schulübernahme gehe die Schuld in derselben Beschaffenheit auf den Übernehmer über, in der sie gegen den alten Schuldner, gleichviel ob alsbald oder später, geltend gemacht werden könne, also auch mit einer ihr innewohnenden Aufwertungsfähigkeit. Es sei daher ohne Bedeutung, wenn das angefochtene Urteil ausführe, bei der Verpflichtungsübernahme seien die Beteiligten davon ausgegangen, daß die Beklagte die Verbindlichkeiten des Lothringer Werks durch Zahlung der Schuldsummen in Papiermark zum Nennwert erfüllen könne. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Verbindlichkeit der Beklagten von derjenigen des Lothringer Werks gesondert zu halten ist und auf sie die Grundsätze der Schulübernahme nicht einmal zur entsprechenden Anwendung kommen können. Dieser Charakter der Verpflichtung der Beklagten läßt es auch hier, wo es sich um die Grundlagen der Aufwertung des Papiermark-

anspruch der Klägerin handelt, nicht zu, Grundsätze zur Anwendung zu bringen, die bei einer Schuldübernahme maßgebend sein mögen. Es ist vielmehr auch in diesem Zusammenhang daran festzuhalten, daß die Verbindlichkeit der Beklagten allein nach den Verhältnissen zur Zeit ihrer Übernahme beurteilt werden muß. Hiermit steht es im Einklang, wenn das angefochtene Urteil annimmt, die Beklagte habe damals keine weitergehende Verpflichtung eingehen wollen als zur Zahlung des Betrags, der zu jener Zeit für die Erfüllung der Verbindlichkeiten nach allgemeiner Rechtsauffassung aufgewendet werden mußte. Es ist daher auch nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht den Wert dieses Betrags zum Ausgangspunkt seiner Erwägungen über die der Klägerin zuzubilligende Aufwertung nimmt.

Das angefochtene Urteil läßt im übrigen nicht erkennen, daß es einen der nach Lage des Falles erheblichen Gesichtspunkte unbeachtet gelassen hat, auf die es für einen billigen Ausgleich zwischen den Parteien bei der Aufwertung nach § 242 BGB. ankommt. (Wird näher ausgeführt.)